



## Submissionsreglement der Einwohnergemeinde Selzach vom 6. Juni 2006 (S 108)

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf § 14 Abs. 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffung vom 22. September 1996<sup>1)</sup> und § 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992<sup>2)</sup> – beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich

### Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung.

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt in Ergänzung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996<sup>2)</sup> und zur Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996<sup>3)</sup> für die Vergabe von Aufträgen durch die Einwohnergemeinde Selzach.

### § 2 Zuständigkeiten

### Zuständigkeiten

Das Vergabeverfahren für Aufträge der Gemeinde wird von der zuständigen Verwaltungsstelle oder Behörde durchgeführt.

### § 3 Schwellenwerte

### Schwellenwerte

Es gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

### § 4 Ausschreibung

### Ausschreibung

Aufträge im offenen oder selektiven Verfahren können zusätzlich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde ausgeschrieben werden.

### § 5 Inkrafttreten

### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 6. Juni 2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden die **Richtlinien für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen** vom 29. April 1999 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach beschlossen am 23. März 2006

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach genehmigt am 6. Juni 2006

**Änderungen:**

Neue Fassung von § 3 vom Gemeinderat beschlossen am 4. März 2010, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Juni 2010, mit Wirkung ab Beschlussdatum.

**EINWOHNERGEMEINDE SELZACH**

Viktor Stüdeli, Gemeindepräsident

Christoph Brotschi, Gemeindeverwalter